

Bundesministerium für
 Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMF-142106/0001-III/
 6/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 Mag.TÜ/Sa/48015

Klappe (DW) 39202 Fax (DW) 100265

Datum
 04.03.2015

Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Nationalbankgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Übernahmegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 – RÄ-BG 2015)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die gesetzlichen Regelungen im Bankwesen-, Versicherungsaufsichts- und Börsegesetz, dass Kreditinstitute, Versicherungen und Börsenunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen öffentlichen Interesses gelten. Damit wird gewährleistet, dass diese Unternehmen umfangreichen Anhangpflichten unterliegen, die gerade für diese Unternehmen im Hinblick auf deren volkswirtschaftliche Bedeutung von großer Wichtigkeit sind.

Die Erläuterung zu § 64 Absatz 1 Bankwesengesetz (BWG) ist widersprüchlich formuliert. Zunächst wird erklärt, dass der Einleitungssatz um § 203 Absatz 4 zweiter Satz (Wahlrecht für den Ansatz von Fremdkapitalzinsen) ergänzt werden soll, in weiterer Folge wird dieser

Verweis jedoch als nicht erforderlich angesehen. Hier ist eine entsprechende Erweiterung des Verweises erforderlich, dass die betreffende Anhangangabe jedenfalls erfolgen soll, wenn das Wahlrecht in Anspruch genommen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär